

## **Hinweise zu den Sammelverträgen des Sozialdienst kath. Frauen**

### **Privat-Haftpflicht-Versicherung**

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus den Gefahren des täglichen Lebens. Ausgenommen sind die Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes, Ehrenamtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer sonstigen ungewöhnlichen oder gefährlichen Beschäftigung.

Eingeschlossen sind auch Ansprüche zwischen den versicherten Betreuten sowie Ansprüche des Versicherungsnehmers oder der Mitarbeiter gegen die Betreuten.

Bei Ansprüchen der Betreuungsstätten besteht Versicherungsschutz nur, wenn kein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist oder herangezogen werden kann.

Eingeschlossen ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €. Ausgeschlossen hiervon sind:

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherung bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche
- Haftpflichtansprüche aus Schäden gegen den Betreuten, für die der Geschädigte Ersatz über eine bestehende Sachversicherung erlangen kann.

Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts.

Die Versicherungssummen belaufen sich auf

3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden  
100.000 € für Vermögensdrittschäden

Eingeschlossen ist die Deliktunfähigkeitsklausel:

*Abweichend von den vertraglichen Bestimmungen beschränkt sich der Versicherungsschutz bei deliktunfähigen bzw. verhaltensgestörten Personen nicht darauf, Ansprüche Dritter abzuwehren, wenn die versicherte Person den Schaden verursacht hat, aber keine Haftung besteht. In diesen Fällen werden Ansprüche Dritter bis zu einem Betrag von 2.500 € je Schadenereignis befriedigt. Die Jahreshöchstleistung für alle derartigen Schäden beträgt 10.000 € für den gesamten Vertrag.*

*An jedem derartigen Schaden wird der Versicherungsnehmer mit 50 € selbst beteiligt. Ansprüche des Versicherungsnehmers, der Heime/Betreuungsstätten und deren Mitarbeiter gegenüber den Betreuten sind ausgeschlossen.*

### **Vereins-Haftpflicht-Versicherung**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des SkF aus seiner jeweiligen Tätigkeit (Betreuungstätigkeit bzw. übrige Tätigkeiten). Ausgenommen bleibt die Haftpflicht aus der Unterhaltung von platzbezogenen Einrichtungen bzw. Einrichtungen, die refinanzierbar sind. Hier sind separate Verträge abzuschließen.

Der Versicherungsschutz umfasst die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts.

Die Versicherungssumme beträgt

3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden  
100.000 € für Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller für den Versicherungsnehmer tätigen Mitarbeiter und satzungsgemäßen Vertreter (haupt-, neben- und ehrenamtlich) aus ihrer dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Versichert sind leicht oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

Eingeschlossen sind Ansprüche der versicherten Mitarbeiter untereinander wegen Sachschäden.

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind mitversichert

- bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 € Schäden an überlassenen unbeweglichen Sachen
- bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 € Schäden an überlassenen beweglichen Sachen mit Ausnahme von Kfz aller Art und Fahrrädern

Ausgenommen bleiben hierbei Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, soweit sie wesentliche Bestandteile von Gebäuden sind

- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen versichern kann
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherung bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens der den in den Versicherungsschutz einbezogenen Personen überlassenen Türschlüssel oder Codekarten, die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befinden haben und soweit es sich nicht um Schlüssel von eigenen Räumen des Versicherungsnehmers handelt.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Ersatz der Kosten für die Auswechslung von Schlössern oder Schließanlagen bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 € je Schadenereignis.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumen
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten unabhängig von der Bausumme
- aus dem Besitz und Halten von Tieren zu therapeutischen Zwecken
- aus der Betätigung bei Spiel und nicht organisiertem Verbandssport, Freizeiten geselligen Zusammenkünften und Veranstaltungen. Ausgenommen sind Reiseveranstaltungen, politische Veranstaltungen sowie Rock- und Popkonzerte
- aus Schul- und Unterrichtsbetrieb, Durchführung von Seminaren u.dgl

Im Rahmen der Haus- und Familienpflege sind Schäden mitversichert, die von den in den Haushalten arbeitenden Personen an Sachen dieses Haushaltes verursacht werden. Die Höchstersatzleistung je Schaden beträgt 15.000 €, für das gesamte Versicherungsjahr 45.000 €. Die Selbstbeteiligung beträgt 50 € je Schaden.

### **Erweiterte Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung für Betreuungen**

Ein Vermögensschaden ist weder ein Personen- noch ein Sachschaden oder daraus resultierender Folgeschaden. Versicherungsschutz besteht für den SkF für die Folgen von Verstößen, die u.a. bei folgenden Tätigkeiten vorkommen:

Tätigkeiten als Betreuer, Beistand, Bewährungshelfer, Vormund und Pfleger (auch Verfahrenspfleger in Sinne des § 50 FGG) sowie als auf diesen Gebieten tätiger anerkannter Verein (Betreuungsverein, Vereinsvormund etc.).

Versichert sind alle Mitglieder der Organe und die leitenden Mitarbeiter des Vereins sowie sämtliche haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Als Mitarbeiter gelten auch Mitglieder des Vereins und Personen, die ohne Mitgliedschaft bei dem Versicherungsnehmer über diesen organisiert sind, soweit diese Personen eine Tätigkeit im Sinne des versicherten Risikos persönlich aufnehmen.

- Versicherungsschutz besteht auch für Eigenschäden. Die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung deckt nicht nur Schäden, für die Sie von Dritten haftpflichtig gemacht werden, sondern auch Schäden die der Betreuungsverein durch eine schuldhaftige Pflichtverletzung einer versicherten Person

selbst erleidet.

- Neben der Grunddeckungssumme (250.000 €) steht eine zusätzliche Exzedentendeckung (500.000 €) für Organe und leitende Mitarbeiter zur Verfügung
- Die persönliche Inanspruchnahme von versicherten Personen ist mitversichert (integrierter D&O-Baustein). Nimmt der Versicherungsnehmer eine versicherte Person in Anspruch, so erlischt der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer. Es besteht in diesem Fall Versicherungsschutz für die in Anspruch genommene Person wie bei einem Drittschaden.
- Schäden durch wissentliche Pflichtverletzung sind, im Rahmen der Grunddeckungssumme, mitversichert. Dieser Tatbestand ist in der Vermögensschaden-Versicherung sonst einer der häufigsten Ablehnungsgründe
- Schäden aus der Beratung über Vorsorgevollmachten sowie aus Durchführung von Vorsorgevollmachten sind mitversichert
- Schäden im Rahmen der Abwicklungstätigkeit nach dem Tod eines Betreuten sind mitversichert
- Versicherungsangelegenheiten für Betreute sind mitversichert, es sei denn, der Versicherungsschutz dient dem Beruf oder dem Gewerbe des Betreuten (Schäden durch wissentliche Pflichtverletzung gelten ausgeschlossen)
- Keine Selbstbeteiligung bei Schäden gegenüber Dritten. Lediglich bei Eigenschäden kommt eine Selbstbeteiligung zum Tragen

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden der Personen, die für den SkF tätig werden, ist im gleichen Umfang mitversichert.

Der Versicherungsschutz besteht aus der Prüfung der Schadenersatzansprüche. Berechtigte Forderungen werden ersetzt, nicht berechtigte abgewehrt. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Prüfung der Haftpflichtfrage sich gerade im Bereich der Vermögensschäden häufig als schwierig erweist. Die Abwicklung eines Schadens kann daher auch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die Versicherungssumme ist festgelegt mit

250.000 € je Vermögensschaden (Grunddeckung)  
500.000 € zusätzlich (Exzedentendeckung für Organe und ltd. Mitarbeiter).

Die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.000.000 €.

Die Selbstbeteiligung bei Eigenschäden beträgt 500 € in der Grunddeckung  
5.000 € in der Exzedentendeckung.